

Hamburg

Zusammenfassender Kommentar

Hamburg konzentriert sich in den rechtlichen Rahmenvorgaben zur Fortbildung der Lehrkräfte auf eine eindeutige Regelung zur Fortbildungsverpflichtung im Schulgesetz und auf eine Dienstvereinbarung.

2003 wurde in Hamburg die Arbeitszeit der Lehrkräfte neu geregelt. Das Lehrerarbeitszeitmodell bildet nicht nur die unterrichtlichen Aufgaben der Lehrkräfte ab, sondern auch die Zeiten, die für weitere Aufgaben in der Schule benötigt werden, u.a. für die Fortbildung. (vgl. Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung, 2003)

In einer Dienstvereinbarung mit dem Gesamtpersonalrat wurde 2012 beschlossen: Fortbildungen im Umfang von 30 Stunden im Jahr sind im LAZ-Modell verrechnet.

Es gilt eine generelle Verpflichtung der Lehrkräfte zur Fortbildung – in der unterrichtsfreien Zeit und durch Nachweis.

Die Verantwortlichkeiten sind klar geregelt:

- *Lehrkräfte sind verpflichtet, sich zur Erhaltung ihrer Unterrichts- und Erziehungsfähigkeit fortzubilden.*
- *Die zuständige Behörde für Schule stellt geeignete Angebote zur Sicherung der Qualität von Unterricht und Erziehung zur Verfügung.*
- *Die Schulleitung sorgt für die Fortbildungsplanung der Schule und überprüft die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Lehrkräfte.*

Auffällig ist die explizite Betonung des Erziehungsauftrages für die Professionalisierung der Lehrkräfte. Nähere Ausführungen zu den Anforderungen an Fortbildung für die Schul- und Unterrichtsentwicklung in den Schulen wurden nicht gefunden.

1. Stellenwert

§ 88 Stellung der Lehrerinnen und Lehrer

„(4) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Unterrichts- und Erziehungsfähigkeit in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden und dies nachzuweisen. Die Fortbildung wird durch entsprechende Angebote der zuständigen Behörde, die die Qualität von Unterricht und Erziehung sichern, unterstützt.“

(Hamburgisches Schulgesetz, § 88)

2. Auftrag und Bedeutung der Lehrerfortbildung

Eventuell ableitbar aus einer Verlautbarung des Landesinstitut: „Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) ist das Dienstleistungszentrum der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), das Lehrerinnen und Lehrer ausbildet und berufsbegleitend qualifiziert und die Hamburger Schulen bei der Weiterentwicklung der Unterrichts- und Schulqualität unterstützt.

Es orientiert seine Arbeit am Bedarf der Schulen im Hinblick auf die Umsetzung des im Hamburgischen Schulgesetz verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrags.“

(LI Hamburg, Internetauftritt)

3. Steuerung und institutionelle Struktur

§89 Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters (Schulleitung)

„(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern sowie der zuständigen Behörde für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Sie oder er bereitet die Beschlüsse der Schulkonferenz oder des Schulvorstands und der Lehrerkonferenz vor und sorgt für die Erstellung, Einhaltung, Auswertung und Weiterentwicklung des Schulprogramms sowie der Fortbildungsplanung der Schule im Rahmen der Verpflichtung der Lehrkräfte zur Fortbildung gemäß § 88 Absatz 4.

Sie oder er ist insbesondere verpflichtet,

- a.i.1. sich über den ordnungsgemäßen Ablauf der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu informieren und ihn, soweit erforderlich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen,
- a.i.2. die Lehrkräfte zu beraten und für ihre Zusammenarbeit zu sorgen,
- a.i.3. die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Lehrkräfte (§ 88 Absatz 4) zu überprüfen,
- a.i.4. die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare zu fördern,
- a.i.5. den Elternrat und den Schülerrat über für die Schule wichtige Angelegenheiten zu informieren und deren Arbeit zu unterstützen,
- a.i.6. die Öffnung der Schule zu ihrem Umfeld zu fördern.“

(Hamburgisches Schulgesetz, § 89)

„Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) ist das Dienstleistungszentrum der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), das Lehrerinnen und Lehrer ausbildet und berufsbegleitend qualifiziert und die Hamburger Schulen bei der Weiterentwicklung der Unterrichts- und Schulqualität unterstützt.

Es orientiert seine Arbeit am Bedarf der Schulen im Hinblick auf die Umsetzung des im Hamburgischen Schulgesetz verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrags.

Das LI berät und begleitet Schulen sowie die Ämter der Behörde für Schule und Berufsbildung bei der Umsetzung von bildungspolitischen

Vorgaben und fördert die Implementation pädagogischer Innovationen.

Hauptaufgaben des Landesinstituts mit seinen ca. 300 Stellen (verteilt auf rund 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit teilweise geringen Stellenanteilen) sind die Lehrerausbildung (Vorbereitungsdienst für die Lehrämter), die Durchführung der Staatsprüfungen für die Lehrämter, die Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals der Schulen, die Beratung, Begleitung, die Qualitätsentwicklung sowie die Prävention, Intervention und Beratung für besondere Schülergruppen. Außerdem gehören zu seinen Dienstleistungen die Hamburger Lehrerbibliothek, der Medienverleih und die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien.“

(LI Hamburg, Internetauftritt)

Ziel- und Leistungsvereinbarung (ZLV) zwischen der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) und dem Landesinstitut zu ausgewählten LI-Leistungen.

Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) ist am 24.4.2003 gegründet worden. Im LI wurden sieben zuvor eigenständige Dienststellen der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB, vormals Behörde für Bildung und Sport) zusammengefasst. Die BSB und das LI haben seitdem für jeweils ein oder zwei Jahre Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) zu ausgewählten LI-Leistungen abgeschlossen. Die Leitung des LI legt der BSB jährlich einen schriftlichen Bericht über den Stand der Zielerreichung und Leistungserbringung bezogen auf das vergangene Schuljahr vor.

Auch mit dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) schließt das Landesinstitut jährliche Ziel- und Leistungsvereinbarungen ab.

(LI Hamburg, Internetauftritt)

4. Fortbildungsverpflichtung

„Gemäß Gespräch mit dem GPR wird folgende Regelung für Fortbildungen beschlossen:

1. Fortbildungen mit einem Umfang von 30 Stunden sind im LAZ- Modell verrechnet.
2. Fortbildungen mit einem Umfang von 60 Stunden werden über zwei Jahre angerechnet.
3. Fortbildungen von über 60 Stunden werden über zwei Jahre verrechnet und für diesen Bereich der Stunden über 60 aus den VoRM – Mitteln der Schule mit WAZ für zwei Jahre individuell entlastet.
4. Für die Fortbildung Darstellendes Spiel Sek. II im Umfang von 250 Stunden wird folgende Sonderregelung getroffen: Die Verrechnung erfolgt über drei Jahre (90 Stunden). Die darüber hinaus gehenden Stunden werden mit WAZ pro Fortbildungsjahr aus VoRM Mitteln der Schule individuell entlastet.

Diese Regelung wird begleitet von der Vorgabe, dass es grundsätzlich keine Fortbildungen in der Unterrichtszeit geben soll. Im Ausnahmefall hat die Schulleitung die Vertretung schriftlich zu garantieren.“

(Dienstvereinbarung Fortbildung mit LIF und GPR (2012))

5. Sonstiges/ Bemerkenswertes

Betr. Hamburgisches Lehrerarbeitszeitmodell:

„Insgesamt hat sich das Lehrerarbeitszeitmodell nach Ansicht der zuständigen Behörde im Grundsatz bewährt, insofern gibt es derzeit keine Überlegungen, zu anderen Modellen zurückzukehren.“

(Große Anfrage der CDU, Antwort des Senats, 2014)

Quellen: Zugriff [14.12.17]

Hamburg	Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) Vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 441)	http://www.hamburg.de/contentblob/1995414/0b67f938faf36a84f3f3762718939ee5/data/schulgesetzdownload.pdf;jsessionid=D409BC759FB62644978BC68A00499F4F.liveWor ker2
Hamburg	Dienstvereinbarung Fortbildung mit LIF und GPR (2012)	http://li.hamburg.de/contentblob/4434766/cf6a11c22602972b50ce54769068bdad/data/dienstvereinbarung-fortbildung.pdf
	LI Hamburg (Internetauftritt)	http://li.hamburg.de/ueber-uns/4094682/einleitung-wir-ueber-uns-artikel/ [12.12.2017]
	Bürgerschaft der Freien Hansestadt Hamburg, Große Anfrage der CDU und Antwort des Senats, 28.03.2014, Betr. Lehrerbelastung und das Lehrerarbeitszeitmodell – Stimmen die Rahmenbedingungen für den Lehrerberuf in Hamburg noch?	https://www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/dokument/44188/lehrerbelastung-und-das-lehrerarbeitszeitmodell---stimmen-die-rahmenbedingungen-für-den-lehrerberuf-in-hamburg-noch-.pdf [14.12.2017]